



Luxemburg, den 15. Juli 2015

Urteile in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10 (SLM/Kommission und Ori Martin/Kommission) sowie T-413/10 und T-414/10 (Socitrel/Kommission und Companhia Previdente/Kommission) sowie Urteile in den Rechtssachen T-391/10 (Nedri Spanstaal/Kommission), T-393/10 (Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission), T-398/10 (Fapricela/Kommission), T-406/10 (Emesa-Trefileria und Industrias Galycas/Kommission), T-418/10 (voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria), T-422/10 (Trafilerie Meridionali/Kommission), T-423/10 (Redaelli Tecna/Kommission) und T-436/10 (HIT Groep/Kommission)

Presse und Information

## **Das Gericht setzt die von der Kommission gegen drei Mitglieder des europäischen Spannstahlkartells verhängten Geldbußen herab**

*Die gegen die übrigen Kartellmitglieder verhängten Geldbußen werden hingegen im Wesentlichen bestätigt*

Mit Beschluss vom 30. Juni 2010<sup>1</sup> ahndete die Kommission ein Kartell, an dem sich Lieferanten von Spannstahl ab den 80er/90er Jahren bis 2002 beteiligten.

Spannstahl kommt in Form von Metalldrähten, Litzen aus Walzdraht oder Stahl zum Vorspannen oder Spannen im nachträglichen Verbund von Beton vor allem im Hoch- und Tiefbau zum Einsatz, u. a. bei der Herstellung von Brücken, Balkonen, Rammpfählen und Rohrsystemen.

Die ersten europaweiten Kartelltreffen fanden in Zürich statt, weshalb das Kartell ursprünglich als „Züricher Club“ bezeichnet wurde, bis es dann später in „Club Europa“ umbenannt wurde. Daneben gab es auch zwei regionale Untergruppierungen: den „Club Italia“ in Italien und den „Club España“ in Spanien und Portugal. Die verschiedenen Untergruppierungen des Kartells waren durch Gebietsüberschneidungen, Doppelmitgliedschaften und gemeinsame Ziele miteinander verbunden. Die Kartelltreffen fanden in der Regel am Rande offizieller Verbandstagungen in Hotels in ganz Europa statt.

Im Rahmen des Kartells wurden sowohl auf europäischer Ebene (Züricher Club, Club Europa) als auch auf nationaler und regionaler Ebene (Club Italia, Club España) Quoten vereinbart, Kunden aufgeteilt, Preise festgesetzt und sensible Geschäftsinformationen über Preise, Liefermengen und Kunden ausgetauscht. Die Kommission stellte deshalb fest, dass die 18 Unternehmen, an die ihr Beschluss gerichtet war, eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das Unionsrecht (Kartellverbot auf Unionsebene) begangen hätten.

Gegen den Beschluss der Kommission wurden zwischen 2010 und 2014 beim Gericht der Europäischen Union 28 Klagen erhoben<sup>2</sup>. Die betreffenden Gesellschaften begehren im

<sup>1</sup> Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 – Spannstahl).

<sup>2</sup> Außer den Rechtssachen, die Gegenstand der vorliegenden Pressemitteilung sind, sind folgende Rechtssachen zu nennen: [T-385/10](#), ArcelorMittal Wire France u. a./Kommission, [T-388/10](#), Productos Derivados del Acero/Kommission, [T-399/10](#), ArcelorMittal España/Kommission, [T-426/10](#), Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, [T-427/10](#), Trefilerías Quijano/Kommission, [T-428/10](#), Trenzas y Cables de Acero/Kommission, [T-429/10](#), Global Steel Wire/Kommission, [T-575/10](#), Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, [T-576/10](#), Trefilerías Quijano/Kommission, [T-577/10](#), Trenzas y Cables de Acero/Kommission, [T-578/10](#), Global Steel Wire/Kommission, [T-438/12](#), Global Steel Wire/Kommission, [T-439/12](#), Trefilerías Quijano/Kommission, [T-440/12](#), Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, [T-441/12](#), Trenzas y Cables de Acero/Kommission, und [T-409/13](#), Companhia Previdente und Socitrel/Kommission. Die Rechtssachen [T-385/10](#) und [T-399/10](#) wurden, nachdem die Gesellschaften des ArcelorMittal-Konzerns ihre Klagen zurückgenommen

Wesentlichen eine Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen. In vier Fällen<sup>3</sup> wurden darüber hinaus Anträge auf Aussetzung des Vollzugs gestellt. Drei davon wies der Präsident des Gerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zurück. Dem Antrag von WDV, WDI und Pampus gab er hingegen teilweise statt. Diesen Gesellschaften wurden bis zur Verkündung des heutigen Urteils Zahlungserleichterungen gewährt. Das Gericht entscheidet heute über zwölf der 28 Klagen.

Zur Berichtigung von teilweise durch die erhobenen Klagen aufgedeckten Berechnungsfehlern änderte die Kommission ihren Beschluss im Laufe des Verfahrens ein erstes Mal am 30. September 2010<sup>4</sup>. Einige der im ursprünglichen Beschluss verhängten Geldbußen wurden herabgesetzt.

Am 4. April 2011 änderte die Kommission den ursprünglichen Beschluss ein zweites Mal, ohne dabei Fehler einzuräumen<sup>5</sup>. Die gegen ArcelorMittal Wire France und SLM verhängten Geldbußen wurden erheblich herabgesetzt. Nach dieser zweiten Änderung nahmen ArcelorMittal Wire France (Rechtssache T-385/10) und ArcelorMittal España (Rechtssache T-426/10) ihre Klagen zurück<sup>6</sup>.

In allen Rechtssachen hat das Gericht mehrere prozessleitende Maßnahmen getroffen. Sie betrafen u. a. den Zugang zur Verwaltungsakte der Kommission und die Vorlage vertraulicher Kronzeugendokumente.

In seinen heutigen zehn Urteilen<sup>7</sup> weist das Gericht die meisten Klagen ab. Das gilt für die Klagen von Socitrel, Companhia Previdente, Nedri Spanstaal, HIT Groep, Emesa-Trefileria, Industrias Galycas, Redaelli Tecna sowie WDV, WDI und Pampus.

Das Gericht folgt aber der Argumentation mehrerer Unternehmen und stellt fest, dass die gegen sie verhängten Sanktionen ihre individuelle Beteiligung an einer komplexen Zuwiderhandlung nicht hinreichend wiedergeben. Es setzt die Geldbußen daher in mehreren Rechtssachen herab. Bei Ori Martin, die gesamtschuldnerisch für die Beteiligung ihrer Tochtergesellschaft SLM am Kartell haftet, setzt das Gericht den Teil der Geldbuße, für den Ori Martin gesamtschuldnerisch haftet, von 14 Mio. Euro auf 13,3 Mio. Euro herab<sup>8</sup>. Das Gericht kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass bei der Bestimmung der gegen SLM verhängten Geldbuße die in nicht vom Kartell betroffenen Staaten erzielten Umsätze nicht zu berücksichtigen sind. Da diese zum größten Teil in dem Zeitraum erzielt wurden, in dem Ori Martin als Muttergesellschaft für die Handlungen von SLM haftet<sup>9</sup>, wurde die gesamtschuldnerisch gegen Ori Martin verhängte Geldbuße anteilig herabgesetzt.

Zu der gesamtschuldnerisch gegen voestalpine und voestalpine Austria Draht<sup>10</sup> verhängten Geldbuße stellt das Gericht fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass voestalpine

---

hatten, aus dem Register gestrichen. In der Rechtssache [T-388/10](#) hat das Gericht entschieden, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Die Klagen in den Rechtssachen [T-575/10](#), [T-576/10](#), [T-577/10](#) und [T-578/10](#) wurden durch Beschluss abgewiesen (Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig). In der Rechtssache [T-409/13](#) ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. In den übrigen acht Rechtssachen wurde am 8. Juli 2015 mündlich verhandelt.

<sup>3</sup> Rechtssachen [T-385/10 R](#), ArcelorMittal Wire France u. a./Kommission, [T-393/10 R](#), WDI u. a./Kommission, [T-398/10 R](#), Fapricela/Kommission, [T-414/10 R](#), Companhia Previdente/Kommission, und [T-422/10 R](#), Emme/Kommission. Die gegen die Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts eingelegten Rechtsmittel von ArcelorMittal Wire France (Rechtssache [C-598/10 P\[R\]](#)) und Fapricela (Rechtssache [C-507/11 P\[R\]](#)) wurden zurückgewiesen.

<sup>4</sup> Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010.

<sup>5</sup> Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011.

<sup>6</sup> Obwohl die Geldbuße von ArcelorMittal España nicht ermäßigt wurde.

<sup>7</sup> Die Rechtssachen [T-389/10](#) und [T-419/10](#) sowie [T-413/10](#) und [T-414/10](#) wurden jeweils verbunden, so dass die Klagen, über die das Gericht heute entscheidet, Gegenstand von zehn Urteilen sind.

<sup>8</sup> Die Rechtssachen SLM und Ori Martin weisen die Besonderheit auf, dass vor allem SLM wegen ihrer Beteiligung an dem Kartell mit einer Sanktion belegt wurde, während Ori Martin gesamtschuldnerisch als ihre Muttergesellschaft haftet. Gegen SLM wurde ursprünglich eine Geldbuße in Höhe von 19 800 000 Euro verhängt, in Höhe von 14 000 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Ori Martin. Die Kommission setzte die Geldbuße von SLM dann von 19 800 000 Euro auf 15 956 000 Euro herab, wobei der Teil, für den Ori Martin gesamtschuldnerisch haftet, bei 14 000 000 Euro belassen wurde.

<sup>9</sup> Seit dem 1. Januar 1999 ist SLM eine 100%ige Tochtergesellschaft von Ori Martin, und Letztere haftet daher gesamtschuldnerisch.

<sup>10</sup> Nunmehr voestalpine Wire Rod Austria.

Austria Draht unmittelbar am Züricher Club, am Club Europa oder am Club España – den wesentlichen Aspekten des Kartells – teilgenommen hatte. Die Beteiligung von voestalpine Austria Draht am Club Italia ist wegen des wettbewerbswidrigen Verhaltens ihres Handelsvertreters in Italien hingegen zu Recht festgestellt worden, auch wenn es keine Beweise dafür gibt, dass sie von dessen rechtswidrigen Handlungen wusste. Sofern er im Rahmen seines auf Italien begrenzten Auftrags handelte, ist der Handelsvertreter nämlich als zum Unternehmen gehörend anzusehen. Allerdings kann voestalpine Austria Draht nicht für das wettbewerbswidrige Verhalten ihres Handelsvertreters außerhalb des italienischen Markts verantwortlich gemacht werden. Das Gericht entscheidet deshalb, die gesamtschuldnerisch gegen die beiden Gesellschaften verhängte Geldbuße von 22 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro herabzusetzen.

Darüber hinaus setzt das Gericht in drei Rechtssachen (SLM, Fapricela und Emme Holding<sup>11</sup>) die Geldbußen herab, ohne dass sich dies auf den von ihnen zu zahlenden Betrag auswirkt. Diese Geldbußen liegen trotz der Herabsetzung durch das Gericht immer noch über der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes der betreffenden Unternehmen<sup>12</sup>, so dass sich an ihrem Endbetrag nichts ändert<sup>13</sup>.

Schließlich stellt das Gericht im Urteil WDI u. a./Kommission fest, dass sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage der betreffenden drei Gesellschaften erheblich gewandelt hat, und erachtet die Klageanträge gegen das Schreiben, mit dem der Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission ihren Antrag auf Neubewertung ihrer Leistungsfähigkeit zurückgewiesen hatte, für begründet. Es stellt ferner fest, dass der Kommission bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der drei Gesellschaften Fehler unterlaufen sind. Es prüft daher, ob diese in der Lage sind, die gegen sie verhängte Geldbuße zu zahlen. Wie sich aus der Akte ergibt, vertrauen die Finanz- und Geschäftspartner der drei Gesellschaften auf deren Überlebensfähigkeit; sie haben auch nicht den Nachweis erbracht, dass die Zahlung der gegen sie verhängten Geldbuße aufgrund ihrer finanziellen Lage ihre Aktiva jeglichen Wertes berauben würde. Daher lässt das Gericht die von der Kommission gegen die drei Gesellschaften verhängte Geldbuße unter Berücksichtigung ihrer Situation zum Zeitpunkt seiner Entscheidung unverändert.

Letztlich wird nur bei drei Unternehmen der Endbetrag der Geldbuße tatsächlich herabgesetzt:

<b>Gesellschaft(en)</b>	<b>Von der Kommission letztlich verhängte Geldbuße</b>	<b>Vom Gericht festgesetzte Geldbuße</b>
Siderurgica Latina Martin (SLM)	1 956 000 Euro	unverändert
Ori Martin	14 000 000 Euro gesamtschuldnerisch <sup>14</sup>	13 300 000 Euro gesamtschuldnerisch
Socitrel und Companhia Previdente	12 590 000 Euro (gesamtschuldnerisch)	unverändert
Nedri Spanstaal und HIT Groep	5 056 500 Euro (gesamtschuldnerisch) + 1 877 500 Euro (nur HIT Groep)	unverändert
Westfälische Drahtindustrie (WDI)	46 550 000 Euro, in Höhe von 38 855 000 gesamtschuldnerisch mit WDV und in Höhe von 15 485 000	unverändert

<sup>11</sup> Nunmehr Trafileria Meridionali.

<sup>12</sup> Nach dem Unionsrecht dürfen die von der Kommission verhängten Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen.

<sup>13</sup> Bei SLM wird die Geldbuße von 19,8 Mio. Euro auf 19 Mio. Euro herabgesetzt; SLM hat nach wie vor aber nur einen Betrag zu zahlen, der 10 % ihres Gesamtumsatzes entspricht, also 1,956 Mio. Euro. Bei Fapricela wird die Geldbuße von 18,4 Mio. Euro auf 17 Mio. Euro herabgesetzt; wegen der Obergrenze von 10 % bleibt es aber bei dem Endbetrag von 8,874 Mio. Euro. Schließlich wird die Geldbuße bei Emme Holding um die Hälfte auf 5 Mio. Euro herabgesetzt; der Endbetrag von 3,249 Mio. Euro bleibt unverändert.

<sup>14</sup> Siehe Fn. 8.

	gesamtschuldnerisch mit Pampus	
Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft (WDV)	38 855 000 Euro, in voller Höhe gesamtschuldnerisch mit WDI und in Höhe von 15 485 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Pampus	unverändert
Pampus Industriebeteiligungen	15 485 000 Euro gesamtschuldnerisch mit WDI und WDV	unverändert
Fapricela	8 874 000 Euro	unverändert
Emesa-Trefileria	gesamtschuldnerische Haftung in Höhe von 2 576 000 Euro für die gegen ArcelorMittal España verhängte Geldbuße von 36 720 000 Euro	unverändert
Industrias Galycas	gesamtschuldnerische Haftung in Höhe von 868 300 Euro für die gegen ArcelorMittal España verhängte Geldbuße von 36 720 000 Euro	unverändert
voestalpine und voestalpine Austria Draht	22 000 000 Euro (gesamtschuldnerisch)	7 500 000 Euro (gesamtschuldnerisch)
Emme Holding	3 249 000 Euro	unverändert
Redaelli Tecna	6 341 000 Euro	unverändert

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-389/10](#) und [T-419/10](#), [T-413/10](#) und [T-414/10](#), [T-391/10](#), [T-393/10](#), [T-398/10](#), [T-406/10](#), [T-418/10](#), [T-422/10](#), [T-423/10](#), [T-436/10](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*